



Aktenzeichen: BAV-412.3-214/4/92026/0214

Publikationsvorlage

Amtsblatt des Kantons Bern, Ausgabe vom 23. September 2026

Publikationsorgan der Gemeinde Adelboden, Ausgabe vom 22. September 2026

Seilbahnrechtliches Plangenehmigungsverfahren (ordentliches Verfahren)

Planvorlage der Bergbahnen Adelboden AG betreffend Neubau der Gondelbahn Führenweidli - Sillerenbühl

Gemeinde	Adelboden
Gesuchstellerin	Bergbahnen Adelboden AG, Bonderlenstrasse 4, 3715 Adelboden
Gegenstand	Neubau der 10er-Gondelbahn Führenweidli - Sillerenbühl (Direttissima) mit 20 Stützen und einer Förderleistung von 2'200 Personen pro Stunde für den Winter- und Sommerbetrieb, sowie für den Warentransport. Talstation: Adelboden 1'267 m. ü. M. (2'609'333.082/ 1'148'477.282) Bergstation: Sillerenbühl 1'980 m. ü. M. (2'606'117.621/ 1'146'741.034) Das Projekt umfasst zudem den Rückbau der 6er-Gondelbahn Führenweidli - Eselmoos - Bergläger. Die Sektion Bergläger - Sillerenbühl bleibt zur Anbindung der Sesselbahnen Höchst und Chuenisbärgli in Betrieb. Dies erfordert bauliche und mechanische Anpassungen an der Station Bergläger. Mit dem Vorhaben verbunden sind temporäre Rodungen von 9'237 m², definitive Rodungen von 2'847 m², Niederhaltezone, Wiederaufforstungen im Bereich der rückzubauenden Bahn, Ausgleichs- und Ersatzmassnahmen gemäss Umweltgesetzgebung sowie die Verlegung von zwei 16-kV-Leitungen. Für Detailinformationen wird auf die öffentlich zur Einsichtnahme aufgelegten Planunterlagen verwiesen.
Verfahren	Das Plangenehmigungsverfahren richtet sich nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz vom 20. Dezember 1968 (VwVG; SR 172.021) soweit das Seilbahngesetz (SebG; SR 743.01) nicht davon abweicht. Subsidiär kommt das Eisenbahngesetz (EBG; SR 742.101) zur Anwendung. Leitbehörde für das Verfahren und Genehmigungsbehörde ist das Bundesamt für Verkehr (BAV).
UVP-Pflicht	Das Bauvorhaben unterliegt der Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung gemäss dem Umweltschutzgesetz (USG; SR 814.01). Der Umweltverträglichkeitsbericht ist Teil der Gesuchsunterlagen.
Öffentliche Auflage	Die Planunterlagen können vom 24. September 2026 bis 23. Oktober 2026 während der ordentlichen Öffnungszeiten in der Gemeindeverwaltung Adelboden eingesehen werden.
Aussteckung	Die durch das geplante Werk bewirkten Veränderungen werden während der Auflagefrist im Gelände ausgesteckt und die Hochbauten werden profiliert.
Einsprachen	Wer nach den Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVG, SR 172.021) Partei ist, kann während der Auflagefrist bei der Genehmigungsbehörde Einsprache erheben.



	Wer nach den Vorschriften des Bundesgesetzes über die Enteignung vom 20. Juni 1930 (EntG; SR 700) Partei ist, kann während der Auflagefrist sämtliche Begehren nach Artikel 33 EntG geltend machen (Einsprachen gegen die Enteignung; Begehren nach den Art. 7 - 10 EntG; Begehren um Sachleistung nach Art. 18 EntG; Begehren um Ausdehnung der Enteignung nach Art. 12 EntG; die geforderte Enteignungsentschädigung). Einsprachen müssen schriftlich innert der Auflagefrist (Datum Postaufgabe) beim Bundesamt für Verkehr, Sektion Bewilligungen I, 3003 Bern eingereicht werden. Wer keine Einsprache erhebt, ist vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. Einwände betreffend die Aussteckung sind sofort, jedenfalls aber vor Ablauf der Auflagefrist beim BAV vorzubringen (Art. 18c Abs. 2 EBG).
--	--

Bern, 22. September 2026

Bundesamt für Verkehr, 3003 Bern